



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0016-08-13

=RSS-E 13/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Helmut Aulitzky, Josef Brindlinger, Albert Neuhäuser und Peter Huhndorf in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 16. September 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED] gegen [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragsgegnerin war für die Antragstellerin als Versicherungsmaklerin tätig und vermittelte im Sommer 2003 eine Betriebsbündelversicherung, unter anderem mit einer Feuerversicherung bei der [REDACTED]. Am 20. September 2003 brannte die Mühle der Antragstellerin ab, die Versicherung lehnte eine Leistung wegen der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten ab. Nach den Angaben der Antragstellerin bot die Antragsgegnerin an, einen Prozess gegen die [REDACTED] zu finanzieren, wobei die Antragsgegnerin eine Vereinbarung vorlegte, derzufolge die Antragstellerin keine weiteren (darüber hinausgehenden) Ansprüche gegen die Antragsgegnerin stellen werde.

Der Prozess gegen die [REDACTED] ging in erster Instanz verloren, Berufung wurde nicht erhoben (35 Cg 11/04p des HG Wien).

In der Folge brachte die Antragstellerin eine Schadenersatzklage gegen die Antragsgegnerin ein, da diese die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten zu verantworten hätte. Diese Klage wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen (4 Cg 141/06k des LG Korneuburg bzw. 3 R 121/06 w des OLG Wien), weil die Antragstellerin in der getroffenen Vereinbarung wirksam auf Ansprüche gegen die Antragsgegnerin verzichtet hat. Die außerordentliche Revision an den OGH wurde zurückgewiesen (6 Ob 231/07z).

Die Antragstellerin beantragte bei der Schlichtungsstelle eine „rechtliche Beurteilung“, nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages forderte sie von der Antragsgegnerin die Zahlung von € 304.414,91 für Abbruchkosten und Neubau eines Lagerraumes, sowie € 73.269,56 an Anwaltskosten.

Die Antragsgegnerin, von der Schlichtungsstelle zur Stellungnahme aufgefordert, teilte mit, die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle zu bestreiten und verwies auf die rechtskräftige Entscheidung des OGH.

Zufolge Punkt 3.2.3 der Satzung ist ein Antrag an die Schlichtungsstelle unzulässig, wenn die Angelegenheit gerichtsanhängig ist. Darunter ist im weiteren Sinn auch ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren, das keinerlei ordentliche Fortsetzungsmöglichkeit mehr eröffnet, zu verstehen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 16. September 2008